

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Anne Shepley, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Suizide und Suizidversuche von in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Flucht und Vertreibung, Krieg und Terror im Heimatland, das Zusammenleben mit Fremden auf engem Raum, allerlei Einschränkungen der persönlichen Autonomie, das Leben in einer unbekanntem Kultur ohne ausreichende Sprachkenntnisse, eine wirtschaftlich prekäre Situation, womöglich traumatische Erfahrungen auf der Flucht, der Verlust von Freunden und/oder Familienangehörigen, die monate- oder gar jahrelange Unsicherheit, ob ein Asylantrag bewilligt wird oder nicht – all das kann zu psychischen Problemen bis hin zu Depressionen führen. Immer wieder kommt es zu Suiziden und Suizidversuchen in den Unterkünften für Geflüchtete.

1. Wie sind die Begriffe Geflüchtete, Asylsuchende, Geduldete und Ausreisepflichtige definiert?
Welchen Status haben Inhaber mit Grenzübertrittsbescheinigung?

Der Begriff Flüchtling wird zwar im Alltag vielfach als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, das heißt Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten. Darüber hinaus gibt es drei weitere Schutzformen, bei deren Vorliegen Asylrecht gewährt werden kann. Als zuständige Behörde für die Umsetzung des Asylrechts unterscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge folgende Personengruppen:

1. Asylsuchende:
Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und die noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst sind.
2. Asylantragstellende:
Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist.
3. Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte:
Personen, die eine Asylberechtigung, einen Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen (Quelle: www.bamf.de).

Geduldet ist ein Ausländer, wenn seine Abschiebung vorübergehend aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt ist (§§ 60a ff. des Aufenthaltsgesetzes).

Inhaber einer Grenzübertrittsbescheinigung sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Bescheinigung soll der Grenzbehörde oder der deutschen Auslandsvertretung zur Kontrolle der Ausreise übergeben werden.

2. Wie viele tote Asylsuchende, Geduldete und Ausreisepflichtige gab es in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Mecklenburg-Vorpommern (bitte die Gesamtzahl pro Jahr nennen)?

Die beim Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern geführte Sterblichkeitsstatistik hat keinen Bezug zu Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen. Aus diesem Grund können keine Angaben zur Anzahl von toten Asylsuchenden, toten Geduldeten und toten Ausreisepflichtigen für die entsprechenden Jahre gemacht werden. Auch aus dem Melderecht oder dem Personenstandswesen heraus liegen keine entsprechenden Informationen vor, da die Eigenschaft von Personen als Asylsuchende, Geduldete oder Ausreisepflichtige dort regelmäßig nicht erkennbar ist.

3. Wie viele Tote durch Suizid gab es unter den Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Mecklenburg-Vorpommern [bitte die Gesamtzahl pro Jahr nennen; soweit möglich danach differenzieren, in welchen Erstaufnahmeeinrichtungen, kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMA) und sonstigen Wohnorten diese Personen gemeldet waren]?

Eine statistische Erfassung ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch grundsätzlich nicht zulässig.

4. Wie viele Körperverletzungen von Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen gab es in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Mecklenburg-Vorpommern (bitte die Gesamtzahl pro Jahr nennen)?

Zur Beantwortung der Frage wurden in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) die Attribute Duldung, Asylbewerber, unerlaubter Aufenthalt recherchiert, da die angefragten Formulierungen so nicht auswertbar sind. In der nachfolgenden Tabelle wird die Kennzahl „Anzahl der aufgeklärten Fälle“ dargestellt. Eine Straftat zählt als aufgeklärter Fall, wenn sie nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens durch einen namentlich bekannten oder auf frischer Tat ergriffenen Tatverdächtigen begangen wurde.

Da es sich bei den Status „Duldung“, „Asylbewerber“ und „unerlaubter Aufenthalt“ um Attribute des Tatverdächtigen handelt, kommt es im Ergebnis zu einer Tatverdächtigenechtzählung. Das bedeutet, dass ein Tatverdächtiger, zu dem in einem Berichtsjahr mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt wurden, nur einmal gezählt wird. Die Summe der ausgewiesenen Attribute des Tatverdächtigen kann dementsprechend von der Gesamtsumme abweichen.

Die Körperverletzungen umfassen die Rechtsnormen §§ 223 bis 227, 229, 231 des Strafgesetzbuches (StGB).

Anzahl aufgeklärte Fälle von Körperverletzungen	2019	2020	2021
Duldung	157	148	120
Asylbewerber	635	484	456
unerlaubter Aufenthalt	16	11	8
Gesamt im Sinne „Asylsuchende, Geduldete, Ausreisepflichtige“	789	639	583

5. Wie viele Körperverletzungen durch Suizidversuche gab es unter den Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 in Mecklenburg-Vorpommern [bitte die Gesamtzahl pro Jahr nennen; soweit möglich danach differenzieren, in welchen Erstaufnahmeeinrichtungen, kommunalen Gemeinschaftsunterkünften, Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMA) und sonstigen Wohnorten diese Personen gemeldet waren]?

Eine statistische Erfassung ist gesetzlich nicht vorgesehen und damit auch grundsätzlich nicht zulässig.

Es handelt es sich beim Suizid oder Suizidversuch um keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand. Suizidenten stellen daher keine Tatverdächtigen im Sinne der PKS dar. Körperverletzungen im Sinne des § 223 StGB beziehen sich immer auf eine andere Person. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

- (1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Da es sich bei Suizidversuchen um Verletzungen der eigenen Person handelt, kann die Frage nicht weiter beantwortet werden. Darüber hinaus konnten jedoch auch keine Vorgänge zu Suiziden oder Suizidversuchen von „Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen“ recherchiert werden, bei denen andere „Asylsuchende, Geduldete oder Ausreisepflichtige“ Opfer einer Körperverletzung geworden sind.

6. Wie viele Einsätze der Polizei gab es wegen Suiziden und Suizidversuchen der Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen (bitte die Gesamtzahl pro Jahr nennen; soweit möglich, bitte Angaben zum Monat, Ort, Verletzungsart und Einsatzstärke machen sowie bezüglich der Asylsuchenden, Geduldeten und Ausreisepflichtigen Angaben zum Herkunftsland, Geschlecht, zur Minderjährigkeit und bei erwachsenen Personen zum Alter machen)?

Einsätze der Polizei bei Suiziden oder Suizidversuchen werden im Vorgangsbearbeitungssystem erfasst. Jeder Einsatz erhält eine eigene Vorgangsnummer. Diese Einsätze werden nicht als Vorgangstyp „Straftat“ angelegt. Aus Gründen des Datenschutzes ist deshalb ein großer Anteil der personenbezogenen Daten bereits anonymisiert und somit im Sinne der Anfrage nicht mehr auswertbar.

Nachfolgend wird daher nur die Anzahl der Vorgänge der Jahre 2019 bis 2021 in Bezug auf die in der Antwort zu Frage 4 erwähnten Aufenthaltseingaben (Attribute) dargestellt, die im Zusammenhang mit Suiziden oder Suizidversuchen angelegt wurden.

vollendete Suizide und Suizidversuche		2019	2020	2021
Anzahl Vorgänge	Versuch	0	1	10
	vollendet	5	10	6
	gesamt	5	11	16

7. Wie viele Suizide und Suizidversuche von Ausreisepflichtigen gab es in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (bitte die Gesamtzahl pro Jahr nennen; soweit möglich angeben, wie viele Personen davon sich im Vollzug der Abschiebeanordnung, in Abschiebungshaft oder in Polizeigewahrsam befanden sowie Angaben zum Monat, Ort, Verletzungsart sowie bezüglich Ausreisepflichtigen Angaben zum Herkunftsland, Geschlecht, zur Minderjährigkeit und bei erwachsenen Personen zum Alter machen)?

Eine statistische Erfassung ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch grundsätzlich nicht zulässig.

8. Welche Unterstützung erhalten Asylsuchende, Geduldete und Ausreisepflichtige, nachdem sie Suizidgedanken geäußert haben?
9. Welche Unterstützung erhalten Asylsuchende, Geduldete und Ausreisepflichtige nach einem Suizidversuch über die ärztliche Unterstützung hinaus?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Neben den bestehenden psychosozialen Beratungsstellen im Land und über die ärztlichen beziehungsweise psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten hinaus haben Betroffene die Möglichkeit, Beratungen im Rahmen des Projektes psychosoziales Counseling in Anspruch zu nehmen. Das Projekt bietet eine niedrigschwellige psychosoziale Beratung face to face oder auch online durch speziell hierfür geschulte Personen mit Migrationshintergrund an. Das Projekt wird sowohl in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes als auch in den Gemeinschaftsunterkünften der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt.